Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3130

17. 10. 88

Sachgebiet 312

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2790 —

Kontrollstellen anläßlich der IWF-Tagung

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 14. Oktober 1988 – II B 1 a – 4030-13-15-21 0212/88 – im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Fragen der Kleinen Anfrage haben zu einem großen Teil Bezug zu noch anhängigen Ermittlungsverfahren. Ihre Beantwortung erfolgt im wesentlichen auf der Grundlage der dem Generalbundesanwalt zur Verfügung stehenden Erkenntnisse. Den in der Kleinen Anfrage angesprochenen Kontrollstellenanordnungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 20. Mai 1988 – befristet bis zum 30. Juni 1988 – und vom 29. Juni 1988 – befristet bis zum 2. Oktober 1988 – lag unter anderem das Ermittlungsverfahren gegen den mit Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes gesuchten Horst Meyer und seine Mittäter wegen des Mordes an Prof. Dr. Beckurts und seinem Fahrer Groppler in Straßlach bei München zugrunde. Dieser Anschlag erfolgte im Zusammenhang mit der letzten Offensive der „RAF": vom versuchten Sprengstoffanschlag auf die NATO-Schule in Oberammergau am 18. Dezember 1984 bis zur Ermordung des Ministerialdirektors Dr. von Braunmühl am 10. Oktober 1986 in Bonn. Im Rahmen dieser Terroranschläge wurden auch das Vorstandsmitglied der MTU, Dr. Zimmermann, der US-Soldat Pimental und zwei weitere US-Bürger ermordet.

Diese Mordanschläge waren begleitet von einer Reihe von Sprengstoffanschlägen der der „RAF" mitgliedschaftlich verbundenen „Kämpfenden Einheiten". Auch bei einem Teil dieser Anschläge lag die Vernichtung von Menschenleben durchaus im Bereich der Anschlagswirkung.

Aus den Erkenntnissen, die den Sicherheitsbehörden schon längere Zeit vor Beginn der Jahrestagung von IWF und Weltbank vorlagen, wurde deutlich, daß sowohl die „Rote Armee Fraktion (RAF)" und die „Revolutionären Zellen" als auch eine Vielzahl autonomer Gruppierungen die Jahrestagung von IWF und Weltbank zu einem Kristallisationspunkt in ihrer politischen Argumentation gewählt hatten. Wiederholt waren Schriften aufgetaucht, in denen zum Widerstand gegen die Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank aufgerufen wurde. So heißt es z. B. in einer Schrift:

> „Den IWF-Kongreß verhindern heißt, ihn politisch kippen. Also das Kräfteverhältnis herstellen, daß sie ihn erst gar nicht machen können (ob das klappt ist ja noch die zweite Frage, aber dies ist die einzige Möglichkeit)."

In Verfolgung dieses Zieles wurden schon vor Erlaß der ersten Kontrollstellenanordnung eine Vielzahl von Straftaten, insbesondere gegen Banken und Industrieunternehmen, verübt. Ein Teil dieser Straftaten war den „Autonomen" zuzurechnen, es gab aber auch zahlreiche Hinweise dafür, daß an diesen Anschlägen auch untergetauchte und mit Haftbefehl gesuchte Mitglieder der „RAF" beteiligt waren und daß mit Haftbefehl gesuchte Mitglieder der „RAF" auch weitere Straftaten – insbesondere in Berlin – begehen würden.

Daß die Befürchtungen der Sicherheitsbehörden vor weiteren Anschlägen (bis hin zum Mord) nicht unbegründet waren, wurde in der Folgezeit durch eine Vielzahl von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Jahrestagung von IWF und Weltbank begangen wurden, nachhaltig untermauert. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere der versuchte Mordanschlag auf den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Hans Tietmeyer, am 20. September 1988 in Bonn-Bad Godesberg. Zu dieser Tat hat sich in mehreren Bekennerschreiben die „Rote Armee Fraktion" bekannt. Es besteht der dringende Verdacht, daß die steckbrieflich gesuchte Birgit Hogefeld an diesem Anschlag beteiligt war.

Generalbundesanwalt (GBA) Rebmann hat wegen eines am 3. August 1988 fehlgeschlagenen Brandanschlags auf das Wohnhaus des Vorstandssprechers der Kreditanstalt für Wiederaufbau, deren Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds IWF in einem Bekennerschreiben herausgestellt wurde, ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Mitglieder einer terroristischen Vereinigung eingeleitet (Süddeutsche Zeitung 6. August 1988).

Außerdem hat nach Meldung der „tageszeitung" vom 11. August 1988 der Ermittlungsrichter am BGH auf Antrag des GBA am 20. Mai 1988 und erneut im Juni 1988 die Einrichtung von Kontrollstellen im gesamten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin für einen unbegrenzten Zeitraum angeordnet.

1. Trifft es zu, daß seit Anfang des Jahres 1988 neue Anordnungen von Kontrollstellen durch den BGH-Ermittlungsrichter ergangen sind?

   Falls ja:

Ja.

2. Wann sind die entsprechenden Beschlüsse des BGH ergangen, für welchen örtlichen und zeitlichen Umfang galten sie, und wann wurden sie ggf. erneuert und/oder modifiziert?

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes hat mit Beschluß vom 20. Mai 1988 eine Anordnung nach § 111 StPO getroffen, die für die öffentlichen Straßen und Plätze und andere öffentlich zugängliche Orte der Bundesrepublik Deutschland – einschließlich West-Berlin und der Grenzen galt. Diese, auf die Zeit vom 24. Mai bis 30. Juni 1988 befristete Anordnung wurde durch Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 29. Juni 1988 bis zum 2. Oktober 1988 verlängert.

3. Wann wurden die diesen Beschlüssen zugrundeliegenden Anträge durch den GBA gestellt, und wann wurden die diesen Anträgen zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Die zu den Beschlüssen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes führenden Anträge des Generalbundesanwalts sind am 19. Mai und 29. Juni 1988 gestellt worden.

Die Einleitung der den Anträgen zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren ist am 20. Dezember 1984 (1 BJs 193/84-5 und 1 BJs 194/84-5) und am 9. Juli 1986 (1 BJs 89/86-6) erfolgt.

4. Welche Anlässe lagen der Einleitung dieser Ermittlungsverfahren im einzelnen zugrunde, von wann datieren diese?

Dem am 20. Dezember 1984 eingeleiteten Verfahren lag der versuchte Sprengstoffanschlag auf das Gebäude der NATO-Schule in Oberammergau am 18. Dezember 1984 zugrunde.

Das am 9. Juli 1986 eingeleitete Verfahren wurde wegen der am gleichen Tage verübten Morde an Professor Dr. Beckurts und dessen Fahrer Groppler in Straßlach bei München eingeleitet.

5. Gegen welche terroristischen Vereinigungen (Namen) und welchen (un-)bekannten Beschuldigten (Anzahl) richten sich diese Verfahren?

Die Verfahren richten sich gegen die Beschuldigten Thomas Simon, Barbara und Horst Meyer und andere Kommando-Mitglieder der „RAF".

6. Worauf gründete der GBA den für die Aufnahme von Ermittlungen nach § 129a StGB erforderlichen Anfangsverdacht,
   a) daß begangene Delikte nicht von einem einzelnen Täter, sondern einer Personenmehrheit begangen worden sind,
   b) daß diese den Charakter einer terroristischen Vereinigung hat,
   c) soweit Kontrollstellen für mehrere Bundesländer bzw. bundesweit beantragt und genehmigt wurden, daß diese sich auch in anderen Bundesländern aufhält bzw. dort tätig ist?

Zu a) und b)

Die Vorbereitung und Durchführung von Sprengstoffanschlägen wie die von Oberammergau und Straßlach sind ohne das länger andauernde arbeitsteilige Zusammenwirken mehrerer Personen undenkbar.

Der Charakter dieser arbeitsteilig zusammenwirkenden Personengruppe als terroristische Vereinigung ist sowohl aus den Taten – Errichten von mörderischen Sprengfallen – als auch an den zurückgelassenen Selbstbezichtigungsschreiben ablesbar. Im übrigen ist der Charakter der „RAF" als terroristische Vereinigung vielfach rechtskräftig festgestellt worden.

Zu c)

Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden erstreckt sich der Operationsbereich der „RAF" auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

Die bundesweit eingerichteten Kontrollstellen dienten der Fahndung nach den Tätern von Oberammergau und Straßlach sowie im Zusammenhang mit dem IWF-Kongreß zur Fahndung nach in der Bundesrepublik Deutschland einreisenden und sich hier aufhaltenden „RAF"-Mitgliedern und deren Unterstützern.

7. Welche Tatsachen rechtfertigten in diesen Fällen die Annahme gemäß § 111 StPO, daß die beantragten bzw. genehmigten Kontrollstellen in ihrem konkreten örtlichen und zeitlichen Umfang „zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen" können?

Wegen des örtlichen Umfanges wird auf die Antwort zu Frage 6 c) Bezug genommen. Der zeitliche Rahmen wurde insbesondere durch den IWF-Kongreß und die Vorbereitungsdauer für dagegen gerichtete Aktionen bestimmt.

8. Wie viele Kontrollstellen sind aufgrund der im Jahre 1988 ergangenen Anordnungen
   — wegen welcher konkreten Ermittlungsverfahren,
   — aus welchen Anlässen,
   — in welchen Orten/Bundesländern,
   — mit welchen Erfolgen (Anzahl der Ergreifungen und Sicherstellungen),
   — bei Kontrolle wie vieler Personen insgesamt durchgeführt worden?

In Verfahren des Generalbundesanwalts sind Kontrollstellen im Laufe des Jahres 1988 bisher nur in den auf die Fragen 2 bis 5 bezeichneten Verfahren erwirkt worden.

Der Anlaß der Beantragung der richterlichen Anordnung ergibt sich aus der Antwort zu Frage 6 c). Die richterliche Anordnung galt, wie zu Frage 2 ausgeführt, bundesweit.

Am 25. Mai 1988 ist ein niederländischer Staatsangehöriger an einer Kontrollstelle bei Helmstedt vorläufig festgenommen worden. Die im Rahmen der Kontrolle sichergestellten Gegenstände führten zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. In diesem Verfahren befindet sich die betroffene Person seit dem 26. Mai 1988 wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung „Rote Armee Fraktion" in Untersuchungshaft.

Am 2. September 1988 wurden bei einer weiteren Person an einer Kontrollstelle in Mannheim schriftliche Unterlagen sichergestellt, die zu der Einleitung eines weiteren Ermittlungsverfahrens wegen Unterstützung der „Rote Armee Fraktion" geführt haben.

Die Einrichtung und die nähere örtliche und zeitliche Festlegung von Kontrollstellen obliegen den ausführenden Polizeibehörden. Dem Generalbundesanwalt liegen Mitteilungen darüber, wann und wo Kontrollstellen eingerichtet worden sind, nur in Einzelfällen vor. Angaben über die Anzahl der von Kontrollstellen betroffenen Personen liegen nicht vor.

9. Trifft es insbesondere zu, daß es bereits in Berlin an den Grenzkontrollpunkten Dreilinden und Heiligensee Kontrollstellen (wann ggf.) gegeben hat (taz 11. August 1988), ebenso mehrfach in Köln (wann ggf.)?

Kontrollstellen an den Übergangsstellen Dreilinden und Heiligensee wurden nach den dem Generalbundesanwalt vorliegenden Informationen erstmals am 4. August 1988 eingerichtet. Die mehrfache Einrichtung von Kontrollstellen in Köln ist im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens der Polizei erfolgt.

10. In welchem örtlichen und zeitlichen Umfang sind 1987 anläßlich von Anschlägen im Zusammenhang mit der Volkszählung insgesamt Kontrollstellen angeordnet und tatsächlich eingerichtet worden, welche Erfolge (s. o. Frage 8) hat dies erbracht?

Die im Zusammenhang mit der Volkszählung 1987 vom Generalbundesanwalt beantragte Anordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes nach § 111 StPO erging durch Beschluß vom 27. Mai 1987. Anlaß dazu war der Verdacht, daß von terroristischen Vereinigungen Katalogtaten im Sinne des § 129 a des Strafgesetzbuches gegen Erhebungsstellen begangen worden waren. Die Anordnung erstreckte sich auf öffentliche Straßen und Plätze und andere öffentlich zugängliche Orte der Bundesrepublik Deutschland – einschließlich West-Berlin – und war auf drei Monate befristet. Erfolge im Sinne der Frage 8 sind nicht eingetreten. Angaben über Kontrollorte und betroffene Personen liegen dem Generalbundesanwalt nicht vor. Insoweit wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 8 Bezug genommen.

11. Ist es in den bisher vom GBA beantragten Kontrollstellen (20 bis März 1988; laut Bundesregierung – Drucksache 11/2066 –) jemals zu einer Tätergreifung oder Beweismittelsicherstellung gekommen (zu wie vielen jeweils), wo das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren nicht eingestellt worden wäre (wie viele ggf.)?

In den vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren ist es bis März 1988 in einem Verfahren zur Sicherstellung von Beweismitteln gekommen.

12. Ist das in Drucksache 11/837 zu Frage 10 (Abgeordneter Lüder) insoweit genannte eine Verfahren inzwischen ebenfalls eingestellt, und ist der Ausgang des dort erwähnten einen Verfahrens aus Bayern inzwischen bekannt?

Das in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen des Abgeordneten Lüder an die Bundesregierung – Drucksache 11/837 – genannte Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts ist noch anhängig. die Ermittlungen dauern an.

Das genannte Verfahren in Bayern ist bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Weise der GBA im Rahmen seiner Anträge nach § 111 StPO bei der Begründung der Erfolgsaussichten diese nahezu „Null" betragende Erfolgsquote berücksichtigt?

Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können nach § 111 StPO auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können.

Aus dem Erfolg oder Nichterfolg einer zeitlich früher liegenden Kontrollstellenanordnung kann nicht auf die künftigen Erfolgsaussichten geschlossen werden. Entscheidend ist die jeweilige Erkenntnislage.

14. Schließt sich die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit der – nicht mit den Voraussetzungen nach § 111 StPO übereinstimmenden – Auffassung des Bundesinnenministers an (FAZ 28. Juli 1987), „alle Möglichkeiten der Einrichtung von Kontrollstellen müßten zur Verunsicherung von Terroristen immer wieder genutzt werden"?

Die Unterstellung, die Auffassung des Bundesministers des Innern über die Zulässigkeit der Einrichtung von Kontrollstellen stimme nicht mit der Gesetzeslage überein, wird zurückgewiesen. Zutref-

fend ist, daß zur effektiven Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere zur Ergreifung vorrangig gesuchter terroristischer Gewalttäter, alle rechtlich gegebenen und nach der Erkenntnislage gebotenen Maßnahmen getroffen werden müssen. Hierzu gehört bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Einrichtung von Kontrollstellen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die u. a. von CDU/CSU-Gliederungen gestellt wird, Kontrollstellen anläßlich von Straftaten nach § 100a StPO (= über 70 Einzeldelikte) zuzulassen? Plant sie eine dahin gehende Gesetzesänderung, ggf. wann?

Die Bundesregierung plant keine derartige Gesetzesänderung.

16. Schließen die o. g. angeordneten Kontrollstellen die Möglichkeit ein, auch Personen an solchen Kontrollpunkten anzuhalten und ihre Personalien aufzunehmen, welche an den gegen die IWF-Tagung bundesweit organisierten (Vorbereitungs-)Veranstaltungen teilnehmen wollen?

Die Verpflichtung, seine Identität an einer Kontrollstelle feststellen zu lassen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen, trifft gemäß § 111 Abs. 1 Satz 2 StPO jedermann.

17. Wurden in den diesen Anordnungen zugrundeliegenden Verfahren zugleich die Speicherung der Kontrolldaten gemäß § 163d Abs. 1 StPO angeordnet, und welche Tatsachen rechtfertigten ggf. die hierfür erforderliche Erfolgsannahme?

Eine Anordnung nach § 163 d Abs. 1 StPO ist weder vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes noch als Eilanordnung von der Bundesanwaltschaft getroffen worden.

18. Über wie viele Personen wurden demgemäß und/oder im Zusammenhang mit dem IWF-Protest bislang Daten gespeichert? In welchen Dateien? Sind vor der IWF-Tagung bei welchen Behörden und Ämtern besondere Lagezentren, Meldedienste, SPUDOK-Dateien (Einzelheiten) eingerichtet worden, und/oder werden die erfaßten Personalien Verdächtiger (wie viele) in APIS gespeichert?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird Bezug genommen. Im Rahmen der Fahndung nach mit Haftbefehlen gesuchten terroristischen Gewalttätern wurden personenbezogene Daten der an einer Kontrollstelle nach § 111 StPO angetroffenen Personen nicht gespeichert.

Im Zusammenhang mit der IWF-Tagung ist bei der Abteilung TE des Bundeskriminalamtes eine Nachrichtensammel- und Informationsstelle (NASISTE) eingerichtet worden. Besondere Dateien zur Verarbeitung des Nachrichtenaufkommens bestehen nicht. Eine Erfassung personenbezogener Daten kann im Zusammen-

hang mit Straftaten im Rahmen der geltenden Errichtungsanordnungen der Arbeitsdatei – PIOS – Interne Sicherheit (APIS) und der Arbeitsdatei – PIOS – Landfriedensbruch und verwandte Straftaten (APLF) erfolgen. Personenbezogene Daten von gefährdeten Personen können darüber hinaus in der Arbeitsdatei – PIOS – Gefährdete (APG) gespeichert werden. Aufgrund der programmbedingten Erfassungsmodalitäten ist in den Dateien nicht recherchierbar, wie viele der im Zusammenhang mit bestimmten Straftaten erfaßten Datensätze einen Bezug zum IWF haben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333